ANGLERCLUB INDERSDORF e.V.

Satzung

Stand: Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name - Sitz - Rechtsfähigkeit - Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck - Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Aufnahme	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Der Vorstand	7
§ 8	Vorstandsitzungen	8
§ 9	Kassenprüfer	8
§ 10	Wahlen	9
§ 11	Mitgliederversammlung	9
§ 12	Schiedsgericht	10
§ 13	Verbandszugehörigkeit	10
§ 14	Auflösung des Vereins - Wegfall des Zweckes	11
§ 15	Schlussbestimmungen	11

Satzung

Diese vorliegende Satzung ersetzt die Fassung vom März 1987 und wird gültig mit der Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.10.2012

Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen sind neutral zu verstehen und beziehen jeweils beide Geschlechter mit ein.

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen Anglerclub Indersdorf (ACI)

2. Er hat seinen Sitz in 85229 Markt Indersdorf

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 *Zweck- Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein ACIndersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Erhaltung der Gewässer und ihrer Uferregionen in einen möglichst naturnahem Zustand und die Rückführung verbauter Gewässer und ihrer Ufer in diesen Zustand.

b) Schutz der Fischpopulationen, insbesondere auch der Kleinfischarten, Krebse und Muscheln und ihrer natürlichen Nahrungsgrundlagen.

c) Verbesserung der Laichmöglichkeiten der Fische, insbesondere durch Anlage von Laichplätzen und Förderung der Durchwanderung der Gewässer.

d) Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts durch eine bestandsschonende, waid- und tierschutzgerechte Fischerei.

e) Förderung des Wissens der Vereinsmitglieder über die Wege zur Verwirklichung der Vereinszwecke und die gesetzlichen Grundlagen der Fischerei.

f) Förderung des Verständnisses der Jungfischer für Natur- und Umweltschutz, ihres Wissens über die Fischarten, deren Lebensräume, Nährtiere und Feinde, sowie ihre Ausbildung im Gebrauch der Fischereigeräte, in den waidgerechten Fischereimethoden und dem waid- und tierschutzgerechten Umgang mit den Fischen.

g) Aufklärung der Allgemeinheit über die waidgerechte Fischerei, die Bedeutung der Fischzucht und die Wichtigkeit des Schutzes der Gewässer und ihrer Uferregionen für die Bevölkerung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 *Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Der Verein hat:

Ordentliche Mitglieder
Das sind die volljährigen Mitglieder

a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Vereinsjahreskarte für die Befischung der Vereinsgewässer erhalten und die Aufnahmemodalitäten (Beitrag) geleistet haben.
Sie können auf Antrag mit 3 monatlicher Ankündigungsfrist zur Hauptversammlung auf Antrag als passive Mitglieder wechseln.

b) passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht im Besitz einer Vereinsjahreskarte sind.
Sie können auf Antrag mit 3 monatlicher Ankündigungsfrist zur Haupt - versammlung als aktive Mitglieder wechseln
- Voraussetzung, sie waren bereits als aktives Mitglied geführt.

Ehrenmitglieder
Ordentliche Mitglieder und andere volljährige Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein oder allgemein für die Fischerei besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Das Ehrenmitglied genießt die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

Jungmitglieder (Jungfischer)
Dies sind die minderjährigen Mitglieder des Vereins. Sie werden in der aus ihnen gebildeten Jugendgruppe gemäß § 2 Abs. 1 f) in den Zwecken und den wichtigen Bereichen des Vereins ausgebildet.
Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.
Bei Eintritt in die Volljährigkeit entscheidet der Vorstand über ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und, soweit sie volljährig sind, aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jährlich bei der Rein- und Instandhaltung der Vereinsgewässer und ihrer Uferbereiche, sowie der Vereinseinrichtungen mitzuarbeiten (Arbeitsdienste). Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitrags- und Arbeitspflicht, Schwerbehinderte und Mitglieder im Rentenstand von der Arbeitspflicht befreit.

4. Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das Rede- und Antragsrecht. Sie haben das Recht in Abstimmung mit der Vorstandschaft die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und nach Erhalt der Fischereierlaubnis die Vereinsgewässer gemäß den Bestimmungen der Fischereiordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks waidgerecht zu befischen.

§ 4 *Aufnahme*

1. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, dem bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) beigefügt sein muss, entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob der Bewerber bereits Mitglied in anderen, gegebenenfalls in welchen, Fischereivereinen ist oder war. Der Vorstand kann im Einzelfall die Benennung zweier ordentlicher Mitglieder seines Vereins als Bürgen verlangen.
Die Aufnahme erfolgt generell zur jeweiligen Jahreshauptversammlung.

2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form mitzuteilen.

3. Der aufgenommene Bewerber wird Mitglied des Vereins, sobald er die, gemäß der Beitragsordnung fällige Zahlung geleistet hat. Dann sind ihm die Satzung, Beitrags- und Fischereiordnung auszuhändigen.

§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens am 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

3. Mitglieder werden aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief, unter Hinweis auf die drohende Streichung und einer gesetzten Frist von einem Monat, die offenen Forderungen des Vereins nicht fristgerecht vollständig beglichen haben.
Ist ein Mitglied unbekannt verzogen, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die offenen Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfüllt hat.

4. Mitglieder können ausgeschlossen werden,

a) wenn gegen sie bereits einmal eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 5 Abs.4e verhängt wurde und sie erneut eine Handlung begehen, die nach § 5 Abs. 4e mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden kann oder

b) wenn ihnen die Verwaltungsbehörde die Ausstellung des Fischereischeines verweigert oder ihnen diesen wieder entzieht oder wenn sie dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden, insbesondere eine gesetzwidrige Handlung begangen haben oder

c) wenn sie in grober Weise gegen die Satzung oder Fischereiordnung verstoßen haben.

d) Der Ausschluss wird vom Vorstand durch eine zu begründende Entscheidung beschlossen. Vorher hat er dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief, in dem der Ausschlussgrund bekannt zugeben ist, mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen Anhörung zu geben. Binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussberichtes kann das Mitglied Einspruch gegen diese Entscheidung erheben.

e) Bei Verstößen minder schwere Art kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängen.
Dies erfolgt durch einen Beschluss, durch welchen nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen eine zeitlich befristete Einziehung der Mitgliedsrechte, der Fischereierlaubnis, einer Geldbuße, einer Verwarnung, mit oder ohne Auflagen, oder durch mehrere dieser Sanktionen verhängt werden kann. Die Entscheidung, in der der geahndete Verstoß kurz zu beschreiben ist, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Erfüllung bestehender Forderungen und etwaiger Schadensansprüche des Vereins.

§ 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassier
e) dem Jugendwart
f) dem Besatzwart
g) dem Gewässerwart

des Weiteren können vom Vorstand berufen werden:

h) Elektrofachwart
i) stellv. Jugendwart

2. Der Vorstand erlässt die Fischerei- und die Beitragsordnung. Er bestimmt Art und Umfang der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeiten sowie die Höhe des Geldbetrages, der an Stelle der nicht erbrachten Arbeiten zu zahlen ist.

Er entscheidet über die Anpachtung von Fischereigewässern, die Verlängerung von Pachtverträgen und den Erwerb von Fischereirechten.

Er schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Vertreter für weitere Vorstandsmitglieder, Sonderbeauftragte zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vor.

Er zeichnet verdiente Mitglieder mit Ehrungen für Verdienste und langjährige Mitgliedschaft aus, die bei einer Veranstaltung des Vereins dann zur Übergabe kommen.

Der Vorstand kann einzelne und regelmäßige zwanglose Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder abhalten, in welchen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und die Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge und ähnliche Veranstaltungen gefördert werden.

Im Übrigen ist der Vorstand neben der ihm durch das Gesetz und diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
Im Übrigen erledigt er alle Angelegenheiten, die nicht den anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind.
Vereinsintern wird er auch insoweit im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden vertreten.

Erste Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, sofern sie dieses mindestens 3 Wahlperioden lang ausgeübt haben, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands, sind aber zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben dort das Rederecht, jedoch keinerlei Stimmrecht.

4. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem 1.Vorsitzenden. Er führt in den Vorstandsitzungen und in den Mitgliederversammlungen das Protokoll. Er verwahrt die schriftlichen Unterlagen des Vereins.

5. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für den pünktlichen Eingang der Zahlungen der Mitglieder sowie für die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über den finanziellen Status des Vereins. Er erstellt jährlich eine Budgetplanung die im Vorstand abzustimmen ist.

6. Der Jugendleiter schult die Jungfischer entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs.1 f) und des § 3 Abs. 2 d, der Satzung.

7. Der Besatzwart erstellt jährlich einen Besatzvorschlag über den zu beschaffenden Fischbesatz und stimmt diesen im Vorstand ab. Er ist für den fachgerechten Transport und die Besetzung in die Vereinsgewässer verantwortlich.

8. Dem Gewässerwart obliegt die Ausführung aller beschlossenen fischereiwirtschaftlichen Anordnungen, sowie die Instandhaltung aller zu diesem Zwecke erforderlichen Einrichtungen.
Er koordiniert und regelt die Arbeitsdienste.

9. Die Mitglieder des Vorstands erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihren Aufgabenbereich.

10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Aufwendungen Erstattung ihrer Auslagen maximal in Höhe des aktuellen Jahresbeitrags (Jahreskarte) erhalten.

§ 8 *Vorstandsitzungen*

1. Der 1.Vorsitzende beruft die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Ehrenvorsitzenden formlos zu den von ihm anberaumten Sitzungen ein.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird in nicht aufschiebbaren Fällen die Sitzung vom Schriftführer einberufen und geleitet.

2. Auf Verlangen dreier Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung unverzüglich anzusetzen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei evtl. Stimmengleichheit hat der 1.Vorsitzende doppeltes Stimmrecht**.**

§ 9 *Kassenprüfer*

1. Zwei Kassenprüfer, die bei der Mitgliederversammlung bestimmt werden, prüfen einmal jährlich die Vereinskonten, sowie die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

3. Bei der Mitgliederversammlung haben sie die Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft vorzuschlagen.

§ 10 *Wahlen*

1. Vor der Wahl ernennt die Mitgliederversammlung einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der bis zur vollzogenen Wahl die Versammlung leitet. Ein Mitglied des Wahlausschusses fertigt über das Wahlergebnis das Protokoll, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist und nach Abschluss des Wahlverfahrens mit etwaigen weiteren Wahlunterlagen dem neuen Vorstand zu übergeben ist.

2. Nur ordentliche Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands, zu evtl. Sonderbeauftragten und zu Kassenprüfern gewählt werden. Mit Ende der Wahlperiode oder Ende ihrer Mitgliedschaft scheiden sie aus ihren Ämtern aus.

3. Die Wahlperiode dauert 4 Jahre. Ist während einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so endet das Amt des Gewählten mit dem Ablauf der Wahlperiode.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, insofern nicht durch eine zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung darauf verzichtet wird.

5. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die die meisten Stimmen entfielen.

6. Die in Absatz 2 genannten Amtsinhaber bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
Scheidet einer von ihnen während der Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand diese Aufgabe kommissarisch einem ordentlichen Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 *Mitgliederversammlung*

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder mit einfachem Brief und Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher ein.

2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied mit einem spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangenen Brief einen Antrag zur Versammlung stellt.
Die Ergänzung wird den Mitgliedern bei Eröffnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Sonderbeauftragten
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
e) Erledigung der von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge
f) Weitere Aufgaben, die ihr vom Gesetz zugewiesen sind
g) Die Mitgliederversammlung wird im Fall der Verhinderung des 1. und 2.Vorsitzenden vom Schriftführer geleitet
h) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber im Interesse des Vereins Gäste zulassen
i) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Sind weniger ordentliche Mitglieder anwesend, kann die Versammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden.
Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
j) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht vom Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt
k) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
l) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Versammlung binnen eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen
m) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied der Vorstandschaft und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 *Schiedsgericht*

Nach Abschluss des vereinsinternen Rechtswegs ist für Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Organen, dem Verein und seinen Mitgliedern, zwischen seinen Organen sowie seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis in diesem Verein haben, das „ständige Schiedsgericht für den Bereich des Fischereiverbandes Oberbayern (FVO)“ ausschließlich zuständig, dass auf der Grundlage seiner Schiedsgerichtsordnung entscheidet**.**

§ 13 *Verbandzugehörigkeit*

Der Verein gehört dem Fischereiverband Oberbayern (FVO) als ordentliches Mitglied an. Der Austritt aus diesem Verband kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 *Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes zu verwenden hat.
Die Gemeinde hat das Vermögen vorrangig für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15 *Schlussbestimmungen*

Die Änderung der bestehenden Satzung aus März 1987 wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2012 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 07.November 2012 beim Amtsgericht München, unter der Register - Nr. VR 20122 eingetragen.

Helmut Petter
1. Vorsitzender